



6 Geburt in Mazedonien

(Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt nur die männliche Form verwendet)

Die im Ausland erfolgte Geburt eines Kindes von Schweizerbürgern muss der zuständigen Auslandsvertretung gemeldet werden.

Mit der Geburt erhält das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Ausnahme: wenn der unverheiratete Vater Schweizer ist und das Kind vor dem 01. Januar 2006 geboren wurde).

► Verheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen dieser Botschaft abgegeben oder gesandt werden:

- **Geburtsurkunde** des Kindes, ausgestellt vor nicht mehr als 6 Monaten, Internationales Format (Formular A).
- **Ausländischer Pass** des Kindes, falls vorhanden
- **Fotokopien der Pässe** der Eltern.

► Nicht verheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen dieser Botschaft abgegeben oder gesandt werden:

- **Geburtsurkunde** des Kindes, Internationales Format (Formular A).
- **Ausländischer Pass** des Kindes, falls vorhanden
- **Fotokopien der Pässe** der Eltern.
- **Vaterschaftsanerkennung** (« Priznavanje na Tatkovstvo »), mit der Apostille des Gerichts versehen, und in eine schweizerische Landessprache übersetzt.

Weitere Angaben

Die Geburtsurkunde und die Vaterschaftsanerkennung (falls zutreffend) müssen **im Original** eingereicht werden, und dürfen vor **nicht mehr als sechs Monaten ausgestellt worden sein**.

Wenn Sie bei dieser Botschaft angemeldet sind, können Sie ohne Termin vorsprechen von **Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr** und am **Freitag von 13:30 bis 15:00 Uhr**.

Wenn Sie nicht angemeldet sind, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail um einen Termin zu vereinbaren: pri.visa@eda.admin.ch.

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden durch die Botschaft geprüft, beglaubigt und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz übermittelt zwecks Eintragung im Personenstandsregister. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Geburt eingetragen worden ist. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. eine Bestätigung der Geburt).

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.

Erst nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Webseite www.schweizerpass.ch bestellen.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind in Albanien leben wird, ist die **Anmeldung** des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Für weitere Fragen steht die konsularische Abteilung der Botschaft gerne per E-Mail oder Telefon zur Verfügung:

+383 38 261 261 / pri.visa@eda.admin.ch

Für weitere Informationen zur Apostille in Mazedonien kontaktieren Sie bitte:

**Ministry of Justice
Dimitrie Cupovski 9
1000 Skopje
FYR of Macedonia**

Telefon: +389 2 3117-277
Fax: +389 2 3226-975
www.pravda.gov.mk/default.asp?lang=eng